

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. März 2011

332. Strassen (Küsnacht, 17 Seestrasse, Seestrasse Nr. 45 bis Kusenbach)

Die Seestrasse ist eine wichtige Verbindungsstrasse der rechtsufrigen Gemeinden zur Stadt Zürich. Die Fahrbahn in Küsnacht ist im Abschnitt Seestrasse Nr. 45 bis Kusenbach in einem schlechten Zustand. Spurrinnen, Verdrückungen und Belagsausbrüche gefährden die Verkehrssicherheit. Der bestehende Fussgängerstreifen auf Höhe Seestrasse Nr. 83 soll aus Sicht der Kantonspolizei und der Gemeinde neu mit einer Schutzinsel erstellt werden. Beim projektierten Fussgängerübergang wird die Schutzinselbreite auf 1,5 m gekürzt, um die Durchfahrtsbreite mit komfortablen 4 m zu erhalten. Dies ist aufgrund der eher schwachen Frequenz auf dem Fussgängerstreifen und des sehr hohen Verkehrsaufkommens auf der Seestrasse vertretbar. Die Werkleitungen einschliesslich der öffentlichen Beleuchtung, die Kanalisationsleitungen und die Strassenentwässerung wurden vorgängig im Jahr 2010 auf dem ganzen Strassenabschnitt ersetzt. Infolge der vielen Leitungsgräben, des schlechten Zustands des Strassenkoffers und zur Verbesserung des Quergefälles muss in einem erheblichen Teil des Strassenabschnitts der gesamte Oberbau ersetzt werden. Die Gehwege werden beidseitig praktisch auf der ganzen Abschnittslänge erneuert.

Der Tiefbauvorstand der Gemeinde Küsnacht hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) mit Verfügung vom 4. Februar 2010 zugestimmt. Auf die Äusserung von Begehren wurde verzichtet. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf das Mitwirkungsverfahren, auf eine Planaufgabe und auf die Durchführung des Einspracheverfahrens verzichtet werden kann (§§ 13, 16 und 17 StrG).

Der Einleitung des Strassenabwassers in den neuen Mischwasserkanal hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Schreiben vom 26. Januar 2010 zugestimmt.

Die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes hat das Projekt mit Schreiben vom 29. Dezember 2009 beurteilt. Aus lärmtechnischer Sicht ergibt sich für die angrenzenden Liegenschaften keine wesentliche Änderung der Lärmsituation. Die Strassenachse wird lokal geringfügig verschoben. Für die angrenzenden Gebäude ergibt sich dadurch keine wahrnehmbare Veränderung der Lärmbelastung.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Kosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 25. Januar 2011 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	–
Bauarbeiten	2 300 000
Nebenarbeiten	320 000
Technische Arbeiten	350 000
Total	2 970 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen (73%)	2 180 000
Staatsstrasse Baulicher Unterhalt (23%)	690 000
Fussgängeranlagen (1%)	20 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (3%)	80 000
Total	2 970 000

Die Instandsetzung der Fahrbahn, die Erneuerung der Gehwege und die Erstellung eines Fussgängerübergangs sind Sache des Kantons. Die Gemeinde Küsnacht, die Werke am Zürichsee Gas/Wasser und die Werke EW beteiligen sich gemäss Protokoll vom 22. Oktober 2009 mit Fr. 86 000 und je Fr. 14 000, insgesamt Fr. 114 000 (einschliesslich MWSt), an den Belagsarbeiten. Diese Beträge werden den Werken nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind dem Konto 8400.6130080010, Rückzahlungen von Investitionsausgaben für Fahrbahnen (Beiträge der Werke Küsnacht), für das Objekt 84S-10338, gutzuschreiben.

Der Kostenverteiler gestaltet sich demnach wie folgt:

(in Franken)	Kanton	Gemeinde (Werke)	Total
Erneuerung Staatsstrassen	2 066 000	114 000	2 180 000
Staatsstrasse Baulicher Unterhalt	690 000	–	690 000
Fussgängeranlagen	20 000	–	20 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	80 000	–	80 000
Total	2 856 000	114 000	2 970 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Küsnacht bzw. der Werke von Fr. 114 000 eine Nettoausgabe von Fr. 2 856 000 zu bewilligen, wovon Fr. 690 000 als gebunden in die Erfolgsrechnung und Fr. 2 066 000 in die Investitionsrechnung sowie Fr. 100 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind. In der Staats-

buchhaltung gehen vom Gesamtbetrag von Fr. 2 970 000 Fr. 690 000 zu-
lasten des Kontos 8400.3141080050, Staatsstrassen Baulicher Unter-
halt, sowie Fr. 2 180 000 zu lasten des Kontos 8400.5011100000, Er-
neuerung Staatsstrassen (Objekt 84S-10338, Küsnacht, 17 Seestrasse),
und sind somit gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling
und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG) gebundene Ausga-
ben. Als neue Ausgaben gehen Fr. 20 000 zu lasten des Kontos 8400.
5010000000, Fussgängeranlagen, und Fr. 80 000 zu lasten des Kontos
8400.5011080010, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügung von
Verkehr und Infrastruktur Strasse Nr. 5494/2007 sowie des Tiefbauam-
tes Nrn. 1120/2008 und 2212/2009 bewilligten Ausgaben von insgesamt
Fr. 500 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe
aufzuheben.

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-10338, Küs-
nacht, 17 Seestrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen
Baulicher Unterhalt, Fussgängeranlagen, und Staatsstrassen Beleuch-
tungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2011 enthalten.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 2 280 000 verringern sich um den
Beitrag der Gemeinde Küsnacht (Werke) von Fr. 114 000 auf Netto-
investitionskosten von Fr. 2 166 000. Das Vorhaben verursacht jährliche
Kapitalfolgekosten von Fr. 89 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie
folgt:

Baukosten		Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		Betrag
			Zinsen (3%)	Abschreibungssatz	
	%		Fr.	%	Fr.
Erneuerung Staatsstrassen Konto 50111 00000	73	2 066 000	31 000	2,5	52 000
Fussgängeranlagen Konto 50100 00000	1	20 000	300	2,5	500
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen Konto 50110 80010	3	80 000	1 200	5	4 000
Zwischentotal			32 500		56 500
Total		2 166 000			89 000

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung der Fahrbahn, die Erneuerung der Gehwege und die Erstellung eines Fussgängerübergangs an der 17 Seestrasse, Gemeinde Küsnacht, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Nettoausgabe von insgesamt Fr. 2 756 000, wovon Fr. 690 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 2 066 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 100 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

$$\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex (Stand 25. Januar 2011)}$$

V. Die Verfügung von Verkehr und Infrastruktur Strasse Nr. 5494/2007 und die Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 1120/2008 und 2212/2009 werden aufgehoben.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht (E.; unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi